

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 10 NÖ GVG 2007 Antrag

NÖ GVG 2007 - NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.05.2019

- (1) Der Rechtserwerber oder die Rechtserwerberin muss innerhalb vondrei Monaten ab Vertragsabschluss bei der Grundverkehrsbehörde schriftlich um Genehmigung ansuchen. Der Antrag darf innerhalb dieser Frist auch von einer anderen Vertragspartei gestellt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind bereits vor Errichtung einer Urkunde berechtigt, ein Ansuchen im Sinne des Absatzes 1 zu stellen. In diesem Fall muss der Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung alle für die Beurteilung wesentlichen Umstände des Rechtsgeschäftes, sowie die Zustimmung aller Vertragsteile enthalten.
- (3) Der Behörde sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere
- 1. die Urkunde über das Rechtsgeschäft;
- 2. Angaben über die im Flächenwidmungsplan für das Grundstück festgelegte Widmung;
- 3. Angaben über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes und die Gegenleistung;
- 4. Angaben über die künftige Nutzung des Geschäftsgegenstandes und
- 5. Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Rechtserwerbers oder der Rechtserwerberin.
- (4) Für den Antrag ist ein durch Verordnung der Landesregierung festgelegtesFormular zu verwenden. Die Landesregierung darf durch Verordnung die Bereitstellung weiterer Unterlagen und Informationen vorsehen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Z 1 und 2 erforderlich ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at